BEILAGE 8

191. Synode vom 4. November 2023
Traktandum 7

Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

Synopse

Teilrevision der Kirchenordnung

	Teilrevision der Kirchenordnung
	Die Kirchenordnung vom 1. Januar 2017 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
1.3.2 Kirchliche Trauung	
§ 26 Bedeutung Die kirchliche Trauung ist ein Segnungsgottesdienst für den gemeinsamen Lebensweg des Ehepaares.	
§ 27 Voraussetzungen [1] Das Brautpaar, mindestens jedoch entweder die Braut oder der Bräutigam, muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. [2] Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die erfolgte Ziviltrauung. Der Pfarrer oder die Pfarrerin vergewissert sich anhand des Ehedokuments, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. [3] Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit dem Brautpaar vorgängig ein Traugespräch. [4] Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Brautpaar zu trauen oder ein Brautpaar an einem weit entfernten Ort zu trauen.	*§ 27 Voraussetzungen* [1] Das Ehepaar, mindestens jedoch eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. [3] Der Pfarrer oder die Pfarrerin führt mit dem Ehepaar vorgängig ein Traugespräch. [4] Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Ehepaar zu trauen oder ein Ehepaar an einem weit entfernten Ort zu trauen.

§ 28 Durchführung [1] Das Paar verspricht vor Gott und der Kirchgemeinde, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen. [2] Dem Brautpaar wird bei seiner Trauung als Geschenk der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben. [3] Der Pfarrer oder die Pfarrerin kommt den Wünschen des Brautpaares in angemessener Weise entgegen. [4] Ökumenische Trauungen sind möglich. Eine ökumenische Trauung kann nach Absprache auch nur von dem Pfarrer oder der Pfarrerin einer der beteiligten Konfessionen durchgeführt werden.	*§ 28 Durchführung* [1] Das Ehepaar verspricht vor Gott und der Kirchgemeinde, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen. [2] Dem Ehepaar wird bei seiner Trauung als Geschenk der Kirchgemeinde eine Traubibel übergeben. [3] Der Pfarrer oder die Pfarrerin kommt den Wünschen des Ehepaares in angemessener Weise entgegen.
§ 29 Ort [1] Die kirchliche Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. [2] Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist nicht verpflichtet, eine Trauung ausserhalb der Kirche durchzuführen.	
§ 30 Registereintrag [1] Die kirchliche Trauung ist im Trauregister der Kirchgemeinde, in der sie vollzogen wurde, einzutragen. [2] Wird die Trauung von einem auswärtigen Pfarrer oder einer auswärtigen Pfarrerin durchgeführt, übermittelt dieser oder diese dem örtlichen Pfarramt die für den Registereintrag notwendigen Daten.	

1.3.4 Zuständigkeiten	
§ 35 Zuständigkeit [1] Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen werden grundsätzlich durch den Pfarrer oder die Pfarrerin vollzogen. [2] Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann in Absprache mit dem Kirchgemeinderat eine Person, die nicht zum Pfarramt ordiniert ist, mit der Durchführung einzelner kirchlicher Handlungen beauftragen.	*§ 35 Zuständigkeit* [2] Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann in Absprache mit dem Kirchgemeinderat eine andere Person, die ordiniert oder nicht ordiniert ~~nicht zum Pfarramt ordiniert~~ ist, mit der Durchführung einzelner kirchlicher Handlungen beauftragen.
	Inkrafttreten der Änderung vom 04.11.2023 am 1. Januar 2024.

Für die Arbeitsgruppe «Ehe für Alle», 9. September 2023